

Verwendung von Mobiltelefonen in der Fahrausbildung ...

als Ersatz für Funkanlagen

In der jüngsten Vergangenheit häufen sich die Anfragen, ob mit einer Mobiltelefonverbindung die gesetzliche Forderung nach Verwendung einer zumindest einseitigen Führungsfunkanlage in der Ausbildung und Prüfung erfüllt werden kann. Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. hat diese Frage bereits im Jahr 2010 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weitergeleitet. Frau Bartelt-Lehrfeld antwortete darauf wie folgt:

Sehr geehrter Herr von Bressensdorf,

die Abfrage bei den Ländern hat – auf der Grundlage der folgenden Bewertung durch das Referat LA 21 – Folgendes ergeben:

Aus Sicht des BMVBS stehen fahrlehrerrechtliche Vorschriften der geschilderten Vorgehensweise nicht entgegen: Nach § 5 Abs. 2 DV Fahrlehrergesetz muss bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klasse A1, A, M (..) eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen. Nach § 3 Nr. 4 Telekommunikationsgesetz sind Funkanlagen sowohl Sende- wie auch Empfangseinrichtungen, zwischen denen die Informationsübertragung ohne Verbindungsleitungen stattfindet.

Damit fallen auch Mobiltelefone unter die Funkanlagen i. S. d. DV-FahrIG. Für die Zulassung von Mobiltelefonen in der geschilderten Anwendungsweise sprechen auch der hohe technische Standard der heutigen Generation der Mobiltelefone sowie die Zuverlässigkeit der Übertragung.

Aus fahrlehrerrechtlicher Sicht spricht damit – sowohl aus der Sicht des BMVBS als auch aus Sicht der Länder – nichts gegen die Nutzung von Mobiltelefonen.

Die eigentlichen Probleme sind aus Sicht der Länder rein tatsächlicher Natur: So berichten einige Bundesländer darüber, dass es Probleme hinsichtlich einer stabilen und flächendeckenden Netzverbindung gibt.

Auch die unterschiedliche Betriebsdauer von Mobiltelefonen sei nicht zu unterschätzen. Auch das unbeabsichtigte Berühren von Tasten oder Touchpads, das zur Unterbrechung der Verbindung führt und damit zur Unterbrechung der Ausbildung zwingt, wird als problematisch gesehen. Teilweise wird vorgeschlagen, einen Pilotversuch in einem Bundesland durchzuführen bzw. einheitliche Sicherheitsstandards festzulegen.

Insofern stehen aus unserer Sicht keine rechtlichen, jedoch tatsächliche Bedenken einem flächendeckenden Einsatz von Mobiltelefonen entgegen. Im Einzelfall halte ich jedoch den Einsatz dieser Technik dann für möglich, wenn die Netzabdeckung gegeben ist, da die Probleme oft regionaler Natur sind.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat LA 21 Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn